

Prüfungswissen Verkehrsrecht

**Lernhilfen,
Tests und Klausuren
mit Lösungen**

Von
Karl-Peter Conrads
Erster Polizeihauptkommissar a.D.
und
Bernd Brutscher
Polizeirat a.D.

1 Einführung

Klausuren und Tests dienen vornehmlich der „Standortbestimmung“, dem Lernenden im Rahmen der Selbstkontrolle, dem Lehrenden in Form der Fremdkontrolle als Bewertungshilfe.

Sie stellen somit eine Diagnosemöglichkeit des Unterrichts, einer Lernphase in Bezug auf seine Effektivität dar. Sie helfen bei der Beantwortung der Frage: „Wurde das angestrebte Ziel erreicht?“

Ebenso erleichtern sie die pädagogische Prognose nach der Leistungsfähigkeit des Lernenden und geben Hinweise für Leistungssteigerungen und Ausgleichsmöglichkeiten bei Leistungsschwankungen.

Im Bereich der Selbstkontrolle ist die Form und Bewertungsvorgabe jederzeit leicht korrigierbar, im Rahmen der Fremdkontrolle bedarf beides jedoch klarer Vorgaben und Absprachen, da nur bei einer gemeinsamen Basis eine gerechte, beiderseits akzeptierte Bewertung möglich ist. Nur im Rahmen einer gemeinsamen Ausgangslage ist die Leistung im Klassen-/Gruppenverband bewertbar und vom Einzelnen nachvollziehbar.

Das vorliegende Buch ist in zwei Abschnitte unterteilt, in kleinere Teilklausuren (Tests), die das Üben von Klausuren von Beginn an sowie eine schnelle Standortbestimmung und Überprüfung des notwendigen Basiswissens ermöglichen, sowie in Klausuren.

Innerhalb der Teilklausuren wird – der besseren Zuordnung wegen – fachspezifisch (StVO/StVZO/FZV/Fahrerlaubnis/Verkehrsstrafaten) unterschieden.

Grundlage der Aufgaben und Lösungen sind hierbei die Ausbildungs- und Prüfungs-VO Laufbahnhabschnitt II Bachelor (VAPPol II Bachelor), die aktuelle Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der HSPV NRW und das aktuelle Modulhandbuch.¹

Innerhalb der Lösungen werden „fremde Stoffinhalte“ wie z. B. allg. Strafrechts-, Eingriffsrechtsinhalte nicht weiter behandelt und als bekannt vorausgesetzt. Ebenso wird unterstellt, dass öffentlicher Verkehrsraum (öVR) vorliegt bzw. es sich um VT bei den zu Beurteilenden handelt.

Ebenso wird auf Inhalte der Verkehrslehre verzichtet, da dies einen „eigenen“ Studienbereich darstellt, wenn auch kombinierte Klausuren gefertigt werden.

Innerhalb der Aufgaben wird entsprechend der Studienordnung grundsätzlich zwischen Abfrage ausschließlich von Faktenwissen/Basiswissen bzw. dessen Umsetzung/Vertiefung als Aufgabenstellung unterschieden, wobei in allen Fällen auf eine möglichst große Vielfalt innerhalb der Aufgaben Wert gelegt wurde, um zum einen das Interesse an der Sache zu erhalten bzw. zu vergrößern als auch zum anderen durch die Vielfalt und Verschiedenheit der Aufgaben eine weitestgehende Gerechtigkeit und Vergleichbarkeit bei der Bewertung innerhalb der Gruppe (Klasse) zu gewährleisten. Mit der Klausur 14 wurde ebenfalls „eine etwas andere“ Form der Prüfung gewählt, die aber sehr wohl den Zielvorgaben entspricht.

Die o. a. gemeinsame Ausgangssituation, also die Basis für Lösung und Bewertung, wird zu jeder Aufgabe (Test oder Klausur) gesondert aufgezeigt. An den Testaufgaben wurde insbesondere festgehalten, da zur Ausbildung nicht nur die Tätigkeit der Sachverhaltslösung

1 Siehe <https://www.hspv.nrw.de>

mit Hilfe von Gesetzestexten, sondern auch die Vermittlung eines ausreichenden Faktenwissen gehört, ohne das ein erfolgreiches Arbeiten im Streifendienst kaum denkbar ist.

Soweit keine weiteren oder abweichenden Erklärungen erfolgen, gelten des Weiteren die nachstehenden Begriffsbestimmungen und Grundaussagen:

Aufzählen/Nennen	Ledigliches e-/numerisches Erwähnen
Tatbestandskette (TBK)	sachverhaltsbezogenes stichwortartiges Aufzählen der Tatbestandsmerkmale (TBM), die zur tatbestandsmäßigen Erfüllung erforderlich sind, unter Erwähnung der verletzten Bestimmung, einschließlich des Deliktscharakters.
Erläutern/Beurteilen	umfasst alle – von der Problemstellung auch nur ansatzweise angedeuteten – (denkbaren) verletzten Tatbestandsketten mit Nennung der Bestimmungen, der TBK sowie deren Begründung.
Problemorientiert	schließt – neben der Erwähnung – alle nicht verletzten TBK aus.
Stichwortartig	umfasst die Aufzählung allgemein üblicher oder im Unterricht abgesprochener Merkvokabeln, stellvertretend für bestimmte Lösungsansätze oder die Darstellung in kurzer prägnanter Form. Auf die Aufzählung/Erklärung von Definitionen und Selbstverständlichkeiten, wie z. B. Pkw = Kfz oder Bundesstraße = öffentlicher Verkehrsraum (öVR) kann verzichtet werden.
Folgetatbestände	bleiben grundsätzlich unerwähnt und unbehandelt.
Verweise	sind nur auf bereits Erwähntes möglich.
Abkürzungen, eigene	sind erst nach Ausschreibung mit Klammervermerk zulässig.
Zulassung, zulassungsrechtlich	umfasst grundsätzlich nur die §§ 1, 2 StVG, 1 – 29, 48, 50 FZV, § 19 ff. StVZO, 1, 6 PflVersG, allg. Feststellung, dass/ob ein Steuerverstoß vorliegt, sowie im Einzelfall ausgewählte Ausrüstungsvorschriften (§§ 30 ff. StVZO).
Fahrerlaubnis(FE), fahrerlaubnisrechtlich ...	umfasst grundsätzlich nur die §§ 1, 2, 21 StVG, 4 – 6a, 10, 23, 24, 26, 28 ff., 48, FEV
Fragen, zusammengesetzte	bestehen aus einer „Hauptfrage“, die für mehrere Beispiele gilt. Eine Punktebewertung ist nur zulässig, so weit mehr als die Hälfte der „Unterfragen“ richtig beantwortet werden. Eine Frage oder Unterfrage ist nur bei vollständiger richtiger Beantwortung richtig gelöst und bewertbar.

Hilfsmittel	lässt die Verwendung der genannten Gesetzestexte (ohne jede Kommentierung) zu. Zu den jeweils aufgezählten VO/Gesetzen zählen auch deren Anlagen oder AusnVO.
Kontrolle, Verkehrskontrolle	unterstellt sowohl die Fz-Führereigenschaft als auch den öVR.
Prüfung hinsichtlich der/s	s. o., wobei unter
– Fahrerlaubnis	die ausschließliche Beurteilung des § 21 StVG unter Einbezug der §§ 23, 46 FeV zu verstehen ist.
– problemorientiert	umfasst die §§ 22, 22a StVG, 267 StGB.
– Kennzeichenmissbrauch/ Urkundenfälschung	umfasst die §§ 1 – 10, 18, 19, 20, 26, 36, 37, 41, 42, nebst Anlagen 1 – 3, 35, 38.
– StVO	umfasst die §§ 35, Abs. 1, 5a, 6, 7, 7a, 8 und 9, 38, Abs. 1 und 2 StVO.
– Sonderrechte	umfasst die §§ 315c, 316 StGB, 24a, 24c StVG.
– Trunkenheitsdelikte	umfasst die §§ 142, 315b, 315c, 315d, 316 StGB.
– Verkehrsstraftaten	s. o., wobei unter
– Zulassung	die ausschließliche Beurteilung des jeweiligen Zul.-Verstosses (z.B. § 3 (1) FZV, § 16 FZV ...) nebst Verschungs-/Steuerverstoß zu verstehen ist.
– problemorientiert	– problemorientiert

1.1

Im Verlauf des Studiums haben Sie Fachgespräche, Klausuren, Hausarbeiten und letztlich Ihre Bachelorarbeit zu erstellen.

In allen Fällen wird ihnen der korrekte Umgang mit den Gesetzestexten und eine fachlich korrekte Sachverhaltslösung abverlangt. Ansonsten unterscheiden sich die Leistungsnachweise verständlicherweise erheblich.

1.1.1

Im Fachgespräch ebenso wie im Gruppengespräch geht es um die verbale Lösung und Darstellung von Sachverhalten; dies entspricht damit der täglichen Arbeitspraxis. In Frage und Antwort erfolgt die Lösung der Aufgabe, die i. d. R. einen kurzen Sachverhalt, vielfach in Form der folgenden Teilklausuren (Tests), als Gesprächsgrundlage beinhaltet.

1.1.2

In der Hausarbeit erarbeiten Sie ein vorgegebenes Thema umfassend nach wissenschaftlichen Methoden und weisen die Fähigkeit hierzu nach. Eine Kombination aus Fachgespräch und Hausarbeit stellt das Referat mit mündlicher Prüfung dar.

1.1.3

Die Seminar- und Projektarbeiten erweitern den bisherigen Ausbildungs-/Bewertungsbe-
reich um die aktive Zusammenarbeit und vertiefen durch die eigene schriftliche Seminar-
arbeit und deren Präsentation die bisherigen Formen von Hausarbeit und Fachgespräch.

1.1.4

In der das Studium abschließenden Thesis (Bachelorarbeit) wird ihnen die Bearbeitung
eines polizeiwissenschaftlichen und praxisrelevanten Themas nach wissenschaftlichen
Regeln abverlangt, die abschließend wiederum in wissenschaftlichen Gesprächen, dem
Kolloquium, dazustellen und zu verteidigen ist.

Nach positivem Ausgang all dieser Aufgabenfelder darf man ihnen zum bestandenen Stu-
dium gratulieren, was wir Ihnen hiermit, in der Hoffnung ein wenig geholfen haben, wün-
schen.

1.1.5

Zur wissenschaftlichen Arbeit gehören „der Beleg“, die Fundstelle, der Quellennachweis,
z.B. in Form des Literaturverzeichnisses und der Fußnoten. Wir wollen hier nicht in De-
tailfragen verfallen, da hierzu ausreichend Material an den einzelnen Fachhochschulen
angeboten wird. Den Hinweis auf das Anlegen eines Zettelkastens, in dem die zur Erstel-
lung notwendigen Stichwörter unter Nennung der genauen Quellenangabe gesammelt
werden, möchten wir aber auf keinen Fall versäumen. Unsere langjährige Erfahrung
zwingt uns diesen Hinweis auf, zumal der Belegnachweis innerhalb der Bewertung deutli-
che Anteile aufweist und im Einzelfall, z.B. bei fehlendem Nachweis und Plagiatsverdacht,
zu einem negativen Gesamtergebnis führen kann.

1.2

Neben dem korrekten Belegverfahren richtet sich die Bewertung nach den folgenden Kri-
terien:

Ausdruck und Darstellung,
praktische Relevanz,
sachliche Richtigkeit und
Begründungstiefe und -richtigkeit.

1.3

Die folgenden Klausuren und Tests dienen vornehmlich der eigenen Standortbestimmung
und Selbstkontrolle und insbesondere dem Erlernen notwendigen Fachwissens. In allen
unter 1.1 aufgeführten Aufgabenstellungen stehen ihnen vielfach der jeweilige Gesetzes-
text, der Bußgeldkatalog und vielfach die jeweiligen Landeserlasse als erlaubte Hilfsmittel
zur Verfügung. Im Bereich der Fachgespräche und Klausuren verführt dies vielfach dazu,
sich nicht das notwenige Grundlagenwissen anzueignen. Man kann ja nachlesen. Aber
dieses Nachlesen (ver-)braucht Zeit, wichtige Zeit, die in vielen Fällen dann an anderer
Stelle fehlt. Auch hier soll Ihnen das Buch ein wenig bei der Erlangung des notwendigen

Basiswissens helfen. Alleine das selbstständige Lösen führt zu einer Verbesserung des Basiswissens und verschafft Ihnen mehr Zeit für eine durchdachtere und sachlich korrekte Klausurlösung, wenn es darauf ankommt. Zur Basiswissensverbesserung dienen vor allem die kleinen Tests. Denn nach wie vor gilt das Sprichwort: „Übung macht den Meister!“

1.4

Grundsätzlich würde sich die Lösung, ob StVO- oder sonstiger Sachverhalt, in etwa wie folgt darstellen:

- I. öVR-, öffentlicher Verkehrsraum → Anwendbarkeit der Verkehrsregeln
- II. Verdacht:
 - A steht im Verdacht, eine V-OWi gem. ..., 49 StVO i. S. d. § 24 StVG
 - A könnte durch sein Verhalten (in der Grundtendenz näher beschrieben) ...
 - Es gilt die Frage zu klären, inwieweit das Verhalten (in der Grundtendenz näher beschrieben) des A einen Verstoß gegen ... darstellt
- III. Verstoßtatbestand:
Hierzu müsste er sachverhaltsbezogen, z. B. als
 - VT einen anderen geschädigt haben
 - Entgegen dem VZ 276 als Kfz-Führer ein mehrspuriges Kfz überholt haben
 - Wartepflichtiger die Vorfahrt des ... missachtet haben und den ... gefährdet haben
 - Fz-Führer infolge alkoholbedingter Fahrunsicherheit eine Individualgefährdung verursacht haben
- IV. Tatbestandsmerkmalprüfung: (Definition und Subsumtion)
 - Unter einem VT versteht man ...
A führt im ÖVR ein Fz und aufgrund seines Verhaltens muss der ... Zurückspringen
 - Anderer ist jede juristische oder natürliche Person, die nicht mit A identisch ist.
Somit ist ... Anderer i. S. d. § 1 (2) StVO
 - Als Gefährdung bezeichnet man jede Situation, in der lediglich aus Zufall das schädigende Ereignis ausblieb.
... muss zurückspringen. Nur hierdurch verhindert er ein Überfahrenwerden, was zweifelsfrei zu erheblichen Verletzungen seiner Person geführt hätte.
- V. Verstoßfeststellung
Somit ist festzustellen, dass A tatbestandsmäßig gegen § ... StVO verstößt und somit i. V. m. § 49 (1) 1 StVO eine V-OWi i. S. d. § 24 StVG begeht.
- VI. Maßnahmen, z.B.
 - VG oder OWi-Anzeige (Tatbestandnummer)
 - VU-Aufnahme / Blutprobe / FS-Beschlagnahme / Unterbindung der Weiterfahrt
 - Bericht an SVA
 - etc.

Im Folgenden finden Sie zunächst kleine Teilklausuren oder Tests, die neben der schlichten Abfrage von Faktenwissen (ja-/Nein-Fragen) stets auch zumindest einen Sachverhalt beinhalten, den Sie sowohl in der o. a. Form als auch in Kurzform lösen können. Zur Übung können Sie selbstverständlich auch die Wissensfrage in der o. a. Form lösen, da hier stets zumindest gedanklich Punkte prüfungsmäßig abzuhandeln ist. In den letzten beiden Klau-

suren wird auf die punktuelle, testmäßige Abfragetechnik verzichtet. Diese Klausuren spiegeln in etwa den heute üblichen verkehrsrechtlichen Klausuranteil einer 240-minütigen Klausur.

Bewertungshinweise:

Die Bewertung der Lösungen richtet sich nach dem § 16 VAPPol II Bachelor. Grundlage der Bewertung sind hierbei die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise.

Die jeweiligen Lösungsbemerkungen geben zunächst die zum Erreichen der Punktzahl erforderlichen Lösungen vor.

Bei den Teilklausuren (Tests) werden zudem in den weitergehenden Erläuterungen kurze, wesentliche Hinweise und Erklärungen gegeben, die einerseits dem weiteren Verständnis dienen und zum anderen Hinweise auf den Inhalt einer umfassenderen Aufgabenstellung wiedergeben.

Im Bereich der Lösungen dient der Bewertungs-/Konzeptbogen (stichwortartige Lösungsbemerkungen mit Einzelpunktbewertung) als Beispiel eines Konzeptbogens sowie einer ersten Orientierung bzw. Verbesserung und Weiterbearbeitung der eigenen Lösung, bevor man sich dem ausformulierten Lösungsbeispiel zuwendet.

Weitergehende Erläuterung, z. B. bei „Testfragen“ erfolgen in Form von Fußnoten.

In allen Aufgaben haben wir uns um einen unterschiedlichen Sprachgebrauch innerhalb der Einzellösungen bemüht, um der Gefahr auswendig gelernter Formulierungen vorzubeugen.

Bewertungsmaßstäbe sollen weitgehend objektiv nachvollziebar sein.

Die Darstellung von erreichten Punktewerten in Noten ist allgemein üblich und führt darüber hinaus auch zu einem einfacheren Verständnis hinsichtlich der Einordnung der jeweiligen Leistung. Die Begriffe „gut“ oder „mangelhaft“ sind nun einmal griffiger als „12“ oder „3“ Punkte, zumal in aller Regel dann auch die Bezugsgröße (erreichbare Punktzahl) fehlt oder unterschiedlich ist.

Hinsichtlich der Übertragung/Vergleichbarkeit zwischen Punkt- und Notenwerten sind die verschiedensten Tabellen im Gebrauch, die erheblich von Land zu Land oder Schulträger differieren.

Die Bewertung der Klausuren im Bereich der FHS erfolgt je nach Bundesland nach dem „15er-Schlüssel“ oder dem „5er-Notenschlüssel“, wie in NRW.

Aus Gründen der besseren Transparenz bzw. Erleichterung von Teilbewertungen ist innerhalb der Bewertungsbögen stets der „100er-Schlüssel“ aufgeführt, wobei jedoch zu beachten ist, dass er sich stets nur auf den sachlichen Inhalt bezieht.

Die innerhalb der Klausuren je Studienabschnitt ausgeworfenen 10/15/20 Punkte für Form, Aufbau und Schlüssigkeit stellen nur einen Anhaltswert dar.

Da die Aufgaben unterschiedliche Gesamtpunktwerte aufweisen, werden in den folgenden Übersichten die den Noten entsprechenden Punktewerte aufgeführt und zwar jeweils nach dem „15er-Schlüssel“ bzw. nach dem in NRW neu eingeführten „5er-Notenschlüssel“.

Bewertungssysteme im Vergleich:

100er-System (≤ ..)	15-Punkte-System (Laufbahnrecht)		5er-Notensystem (Bachelor-Bewertungssystem)	
91	15	Sehr gut (1)	1,0	Sehr gut
86	14		1,3	
81	13	Gut (2)	1,7	Gut
76	12		2,0	
71	11		2,3	
66	10	Befriedigend (3)	2,7	Befriedigend
61	9		3,0	
56	8		3,3	
51	7	Ausreichend (4)	3,7	Ausreichend
46	6		4,0	
41	5			
35	4	Mangelhaft (5)		Nicht ausreichend
30	3			
25	2			
13	1	Ungenügend (6)		Nicht ausreichend
0	0		5,0	

Das in Nordrhein-Westfalen eingeführte „5er-Bewertungssystem“

bis 49 Punkte: 5,0	Nicht ausreichend
ab 50 Punkte: 4,0	Ausreichend
ab 55 Punkte: 3,7	Ausreichend
ab 60 Punkte: 3,3	Befriedigend
ab 65 Punkte: 3,0	Befriedigend
ab 70 Punkte: 2,7	Befriedigend
ab 75 Punkte: 2,3	Gut
ab 80 Punkte: 2,0	Gut
ab 85 Punkte: 1,7	Gut
ab 90 Punkte: 1,3	Sehr gut
ab 95 Punkte: 1,0	Sehr gut

2 Teilklausuren (Tests)

2.1 StVO

Test 1 / StVO

Lösung: S. 97

Zeit: 20 Minuten

Hilfsmittel: Keine

Bewertung: 30 Punkte

Mit * gekennzeichnete Aufgaben sind zusammengesetzte, d. h. >50 % müssen für eine positive Punktebewertung richtig beantwortet werden.

1 Beantworten Sie folgende Fragen.

1.1* Liegt in folgenden Beispielen öVR vor?

Ja Nein

1.1.1 Abgesperrter Baustellenbereich auf der BAB

Ja Nein

1.1.2 Vermietete Parkhaushausetage, die nur per Codecard von Betriebsangehörigen genutzt werden kann

Ja Nein

1.1.3 Gemeinsame, zur Straße nicht abgegrenzte Garagenauffahrt zweier Reiheneinfamilienhäuser

Ja Nein

1.2* Nennen Sie die entscheidenden beiden Merkmale des dem § 1 StVO zugrunde liegenden Grundsatzes der doppelten Sicherung.

a).....

b).....

1.3* Liegt in folgenden Fällen die Beeinträchtigung eines „Anderen“ i. S. d. § 1 (2) StVO vor?

Verkehrsvorgänge als Ursache der Schädigung werden unterstellt.

1.3.1 –A– schädigt das von –X– kurzfristig geliehene Fz

Ja Nein

1.3.2 –B– schädigt das am Fahrbahnrand geparkte Fz des –X–.

Ja Nein

1.3.3 –C– schädigt den Vorgartenzaun des –X–.

Ja Nein

1.4 Erläutern Sie stichwortartig das bei einer Belästigung entscheidende Kriterium.

2 Liegt im folgenden Beispiel eine vermeidbare Behinderung vor?

Begründen Sie Ihre Auffassung problemorientiert.

–A– befährt agO eine gut ausgebauten Landstraße mit 100 km/h.

Ja Nein

–B–, der offensichtlich schneller fahren möchte, wird durch ständigen Gegenverkehr am Überholen gehindert.

Ja Nein

Begr.:

Test 2 / StVO

Lösung: S. 99

Zeit: 20 Minuten
 Hilfsmittel: keine
 Bewertung: 25 Punkte

Mit * gekennzeichnete Aufgaben sind zusammengesetzte, d. h.
 >50 % müssen für eine positive Punktebewertung richtig beantwortet werden.

1* Beantworten Sie folgende Fragen.

- 1.1 Verbietet Z. 220 (Einbahnstraße) das Rückwärtsfahren zum Einparken? Ja Nein
- 1.2 Verbietet Z. 220 das Befahren des Gehweges mit einem Fahrrad in die entgegengesetzte (falsche) Richtung? Ja Nein
- 1.3 Verbietet Z. 229 (Taxistand) auch das eingeschränkte Halten, z. B. um kurzfristig nach dem Weg zu fragen? Ja Nein
- 1.4 Besteht auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg (Z. 240) das Gebot der Schrittgeschwindigkeit? Ja Nein
- 1.5 Bezieht Z. 262 (Einfahrverbot ... tats. Gewicht) die tGM des Anhängers mit ein, d. h. werden die tGM addiert? Ja Nein

**2* Gegen welche StVO-Bestimmungen wird in folgenden Fällen verstoßen?
Ordnen Sie entsprechend zu!**

Bestimmung	§ 9 (3) StVZO	§ 26 StVO	§ 37 StVO
Sachverhalt			

§ 1 (2) StVO bleibt unberücksichtigt.

Das in folgenden Fällen dargestellte Fahrverhalten führt jeweils zu einem Zusammenstoß mit einem Fußgänger.

- 2.1 –A– verlässt seine Garageneinfahrt und stößt mit einem Fußgänger zusammen.
- 2.2 –B– folgt der abknickenden Vorfahrtstraße und ...
- 2.3 –C– biegt von der X- in Y-Straße ab und ...
- 2.4 –D– missachtet an einer mit LSA geregelten Fußgängerfurt den Vorrang und ...
- 2.5 –E– stößt auf einem Fußgängerüberweg mit ...
- 2.6 –F– biegt an einer mit LSA geregelten Kreuzung ab und ...

Teilklausuren (Tests)

2.7 –G– biegt von der Fahrbahn in seine Hauseinfahrt ab und ...

2.8 –H– biegt von der Fahrbahn auf einen öffentl. Parkplatz ab und ...

3 Liegt im folgenden Fall ein Verstoß gegen § 26 StVO vor? Begründen Sie Ihre Auffassung problemorientiert.

–A– (Straßenbahn) sowie –B– (Radfahrer) fahren im Bereich eines mit Z. 293 kennzeichneten Fußgängerüberweges ohne Bremsreaktion weiter, sodass Fußgänger, die den Überweg nutzen, stehen bleiben müssen.

A: Ja Nein

Begr.:

B: Ja Nein

Begr.: